

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags

I. Kammer.

N^o 80.

Dresden, den 24. August

1843.

Neun und siebenzigste öffentliche Sitzung am
10. August 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. —
Mündlicher Vortrag von Seiten der ersten Deputation über
den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreit-
igkeiten betr. — Mündlicher Vortrag, die Errich-
tung eines landwirthschaftlichen Credit-systems
betr. — Berathung des Berichts der dritten Deputation
über eine die Flachspinnerei betreffende Petition des Abg.
Zische. —

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{4}$ 1 Uhr mit Verlesung des Protokolls
über die letzte Sitzung im Beisein von 34 Mitgliedern und des
Herrn Staatsministers v. Wietersheim. Auf gestellte Prä-
sidentialfrage wird dieses Protokoll von der Kammer einstimmig
genehmiget und von dem Herrn D. Großmann und dem Herrn
Fürsten v. Schönburg mit vollzogen, worauf man zum Vor-
trage aus der Hauptregistrande schreitet.

1. (Nr. 520.) Bericht der ersten und zweiten Deputation,
einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand be-
treffend.

Präsident v. Gersdorf: Wird noch in dieser gegenwärtigen
Session gedruckt vorgelegt werden.

2. (Nr. 521.) Bericht der dritten Deputation über die Pe-
tition des Herrn Superintendenten D. Großmann, die Ue-er-
griffe der römisch-katholischen Priesterschaft im Königreiche Sach-
sen, ingleichen über zwei von der zweiten Kammer anhero ge-
langte, denselben Gegenstand betreffende Petitionen betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist nicht möglich gewesen,
die Sache früher zum Druck zu befördern, als den 11. Au-
gust früh.

3. (Nr. 522.) Protokoll-extract der zweiten Kammer vom
4. und 5. Aug., das allerhöchste Decret über die Vergleichung
der Abschätzung zwischen dem städtischen und ländlichen Grund-
besitz betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Wird sofort an die zweite Kam-
mer abzugeben sein, und es wäre schon erfolgt, wenn er nicht kurz
vor der Session eingegangen wäre.

4. (Nr. 523.) Vergleich vom 5. und 7. Aug., den Ge-

setzentwurf wegen Ausführung der Bestimmung in §. 4 des er-
sten Theils der D. donnanz vom 1. Decbr. 1837 betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist bereits an die erste Deputa-
tion abgegeben worden. Es hätte können zweifelhaft sein, ob
der Gegenstand vor die erste, oder die zweite Deputation gehöre,
indessen schien es doch angemessen, ihn an die erste abzugeben. —
Der Herr Kammerherr v. Wagdorf hat gebeten, ihn für heute
zu entschuldigen, der Herr Geheimrath v. Minckwitz hat schrift-
lich angezeigt, daß er wegen Geschäfte, deren er sich heute nicht
entmüßigen könne, in der Kammer nicht zu erscheinen vermöge.
Ferner hat der Herr Decan Kutschank schriftlich angezeigt, daß
er von einem plötzlichen Fußübel befallen und nicht im Stande
sei, in der Kammer zu erscheinen. Er bittet daher, ihn wenig-
stens für heute zu entschuldigen, indem er so bald als möglich wie-
der erscheinen werde. — Es ist von dem Herrn Abg. Brockhaus
an die erste Kammer eine Schrift von Herrn Karl Streckfuß, kö-
nigl. preuß. wirkl. geheimen Oberregierungs-rathe a. D., über-
reicht worden, über das Verhältniß der Juden zu den Christen,
und es wird dieses Werk zu unserer Bibliothek zu nehmen sein,
wo es zur Ansicht für Jedem bereit liegt. Uebrigens werden Sie
wohl geneigt sein, dem Herrn Abg. Brockhaus unsern Dank für
die Ueberreichung im Protokoll auszusprechen. — Wir werden nun-
mehr zu den Gegenständen unserer Tagesordnung übergehen
können, und ich ersuche den Herrn Ordinarius D. Günther, uns
den mündlichen Vortrag über die Vertretung der evangelischen
Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten zu geben.

Referent Domherr D. Günther: Der Gesetzentwurf, die
Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betref-
fend, ist von der ersten Kammer ohne Amendement angenom-
men worden. Das Gleiche ist Seiten der zweiten Kammer ge-
schehen mit Ausnahme zweier an sich nicht eben bedeutender Ver-
änderungen in der vierten Paragraphe. Es lautet jene Para-
graphe folgendermaßen: „Findet die vorgesezte Consistorialbehörde
in besondern Fällen für einen einzelnen Gemeintheil — sei es
nun, daß solcher zu einer größern Parochie gehöre, oder umge-
kehrt für sich eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen
Vertretung nothwendig, so ist solches durch ein von dieser
Behörde zu bestätigendes Localstatut in der Maße festzustellen,
daß dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den poli-
tischen Gem. inden zum Anhalten genommen wird.“ Statt
„Localstatut“ hat die erste Deputation der zweiten Kammer ih-
rer Kammer vorgeschlagen, zu setzen: „Particularlocalstatut.“
Es hat aber die zweite Kammer auf einen dießfalls gestellten An-